

# Urlaubs-Schein.

Der .....

von der ..... Kompanie Rgl. 16. Infanterie-Regiments

wird hiermit vom ..... bis einschließlich ..... 191.....

nach ..... Bezirksamt ..... beurlaubt.

Alle Behörden werden ersucht, ihn ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bassau, den ..... 191.....

Hauptmann und Kompanie-Chef.

---



1. Der Urlaubschein ist beim Lösen der Militär-  
fahrkarte dem Schalterbeamten ohne Aufforde-  
rung und offen zur Prüfung und Abstempelung  
vorzulegen und während der Fahrt auf Ver-  
langen vorzuzeigen.
2. Der Urlaubschein darf nur für einmalige Hin-  
und Rückreise benutzt werden.
3. Die Benutzung
  - a) von Eilzügen vier Tage vor oder nach  
Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder wäh-  
rend dieser Festzeiten, außerdem auf besonders  
bekannt gegebenen Strecken während der Zeit  
vom 2. bis 4. Januar, und
  - b) von allen Schnellzügenist auf Militärfahrkarten nur gestattet, wenn die  
Fahrkartenausgabe auf der Rückseite der Fahr-  
karten den Tages- oder Stationsstempel und mit  
Tinte oder Stempel die Worte „Eil-“ oder  
„Schnellzug“ angebracht hat. Für Kadetten  
gilt diese Beschränkung nicht.
4. Bei Benutzung von D- (Durchgangs-) Zügen sind  
Schnellzugzuschlagarten zu lösen.
5. Auf jede Militärfahrkarte werden bei Urlaubs-  
reisen 25 kg Freigepäd gewährt.
6. Militärfahrkarten dürfen nicht benutzt werden:
  - a) bei Dienstreisen, wenn verordnungsmäßig Reise-  
gebührenisse gewährt werden;
  - b) bei Reisen der von Zivilgerichten als Zeugen  
und Sachverständige geladenen Militärpersonen,  
auch wenn diese nach der Gebühreordnung ge-  
ringere Entschädigungen als die verordnungs-  
mäßigen Reisegebührenisse erhalten;
  - c) von Militärmusikern bei Reisen zu Erwerbs-  
zwecken.